

Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt



Bitterfeld-
Wolfen



Bobbau



Brehna



Friedersdorf



Glebitzsch



Mühlbeck



Petersroda



Roitzsch

Tausende Besucher beim 3. Hafenfest

Viele Menschen haben das Goitzsche-Ufer vom 27.-29.06.08 regelrecht überflutet und hatten natürlich alle nur ein Ziel: das 3. Bitterfelder Hafenfest. Drei Tage wurde die Wasserfront in eine große Party verwandelt. Etwa 40 Vereine und 60 Gewerbetreibende präsentierten ihre Angebote.

Auf der Wasserbühne sorgte DJ Angelo mit seiner „Hafenparty“ für richtig Stimmung. Dabei konnte er auf die Unterstützung der Tanzgruppe der „Helene-Lange-Schule“ zählen. Neben der Wasserbühne war die Landbühne besonders für Jugendliche und Junggebliebene die richtige Adresse, schließlich traten dort insgesamt sieben talentierte Nachwuchsbands auf.

Am Samstag sollte es dann mit einem großen Programm weitergehen. Ein Höhepunkt dieses Tages war dabei ohne Zweifel die Unterzeichnung der Patenschaftsurkunde zwischen der Unteroffiziersschule Delitzsch und der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Beide Partner blickten schon auf eine langjährige Freundschaft zurück. Auch Oberbürgermeisterin Petra Wust betonte, wie wichtig diese Patenschaft sei und dass man sich auch in Zukunft um eine verstärkte Zusammenarbeit kümmern möchte. Mit besonderer Freude nahmen auch die Gäste aus den Partnerstädten Dzerzhinsk, Kamienna Góra, Vierzon und Witten an den vielfältigen Veranstaltungen des Hafenfestes teil.

Dank gilt an dieser Stelle allen Mitstreitern, die beim einviaM Städtewettbewerb 2008 für Bitterfeld-Wolfen den derzeit zweiten Platz erkämpft haben.



Die Oberbürgermeisterin von Bitterfeld-Wolfen eröffnete das Fest nicht allein. Sie brachte „fachkundige“ Unterstützung mit: Neptun und seine zwei Nixen.

Die Besucher bekamen einiges zu hören mit Bands, wie „Die Landstreicher“ oder auch mit der Jon Bon Jovi-Double-Show. Nach einem großartigen Feuerwerk war dann gespanntes Warten angesagt, denn laut Programm war noch ein Überraschungsgast angekündigt. Kurz vor Mitternacht betrat dieser die Bühne und die Besucher staunten nicht schlecht, als Marco Schiefer alias Joe Cocker, den Soul nach Bitterfeld-Wolfen brachte. Am Sonntag dachte man vor allem an die Fans des modernen Schlagers. Mit dabei waren „Die Zillertaler“ und ein DJ-Ötzi-Double. Zahlreiche Sportveranstaltungen fanden traditionell in, auf und an dem Goitzschensee statt.

Die Ergebnisse werden demnächst im Amtsblatt veröffentlicht.

Impressionen auf Seite 2



Viele Gäste waren zum 3. Hafenfest nach Bitterfeld-Wolfen gekommen.

Amtsblatt, herausgegeben durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen

Postfach 12 51
06755 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 0 34 94/6 62 05
Fax: 0 34 94/6 61 66
E-Mail:
presse@bitterfeld-wolfen.de
Internet:
www.bitterfeld-wolfen.de

Ausgabe Nr. 13

Juli 2008
2. Jahrgang
Erschienen am 18.07.08

Aus dem Inhalt:

- Stadt Bitterfeld-Wolfen, Seite 2 - 15
- Brehna, Seite 16 - 17
- Friedersdorf, Seite 18
- Glebitzsch, Seite 19
- Mühlbeck, Seite 20 - 26
- Petersroda, Seite 26
- Roitzsch, Seite 26

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin

Redaktion:

Ute Fronck
Annett Vogel

Satz und Layout:

Ingo Frank

Druck:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG

Anzeigenannahme:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG
Kohlstraße 11
04509 Delitzsch
Telefon: 03 42 02 / 6 25 98
Fax: 03 42 02 / 5 13 03

3. BITTERFELDER HAFENFEST - NACHLESE



Bereits bei der Eröffnung des 3. Hafenfestes war an der Wasserbühne eine tolle Stimmung.



An der Wasserfront herrschte reges Treiben.



Das gute Verhältnis zwischen der Stadt und der Unteroffiziersschule in Delitzsch wurde mit einem Patenschaftsvertrag besiegelt.



Sogar ein echtes Piratenschiff war am Goitzscheufer gestrandet.



Für reichlich Unterhaltung sorgte auch der enviaM Städtewettbewerb 2008.

Feierliche Verabschiedung von drei Bürgermeistern

Am 04.07.08 wurden Herr Dr. Werner Rauball, Frau Brunhilde Geyer und Herr Joachim Schunke im Städtischen Kulturhaus feierlich aus ihren Ämtern als Bürgermeister verabschiedet.



Über 100 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Kultur, darunter auch der Innenminister des Landes, Herr Holger Hövelmann, bedankten sich und würdigten die Verdienste der Bürgermeister.

Es sei wohl einmalig in Deutschland, dass gleich „drei herausragende Mitarbeiter der Verwaltung an einem Tag verabschiedet werden“, sagte Frau Oberbürgermeisterin Petra Wust in ihren Begrüßungsworten.

In bewegenden Worten wurde Frau Brunhilde Geyer, der Bürgermeisterin der „ersten Stunde“ von Holzweißig, Herrn Dr. Werner Rauball, 14 Jahre lang Bürgermeister von Bitterfeld, und Greppins langjährigem Bürgermeister, Herrn Joachim Schunke, für das verdienstvolle Wirken gedankt. Immer wieder wurde bei dieser bewegenden Abschiedsfeier auf die Leistungen der drei Persönlichkeiten hingewiesen, da sie „maßgeblich an der Entstehung der großen Stadt“ beteiligt gewesen waren, so Frau OB Wust. Enge Wegbegleiter hielten für Frau Geyer, Herrn Dr. Rauball und Herrn Schunke eine Laudatio. Auch Herr Holger Hövelmann bedankte sich ausdrücklich bei den drei zu Ehrenden und überbrachte die herzlichen Grüße der Landesregierung.

Dankesreden für das langjährige Wirken der Bürgermeister hielten auch Vertreter des Städte- und Gemeindebundes, der Konrad-Adenauer-Stiftung und der pol-



Dr. Werner Rauball, Brunhilde Geyer (Bildmitte) und Oberbürgermeisterin Petra Wust. nischen Partnerstadt Kamienna Góra. Pressestelle



Hinweis: Die Ausgabe 14/08 des „Bitterfeld-Wolfer Amtsblattes“ erscheint am 01.08.08. Redaktionsschluss: 22.07.08, 16.00 Uhr

Vollsperrung

Bauvorhaben Thalheimer Straße, OT Wolfen

Ab dem 14.07.08 ist die Thalheimer Straße im Ortsteil Wolfen ab Höhe „Musikerviertel“ bis zum Abzweig Thälmannstraße voll gesperrt. Grund sind umfangreicher Tiefbauarbeiten.

Das Bauende ist für Mai 09 vorgesehen. Die Umleitungsstrecke wurde wie folgt festgelegt: Damaschkestraße – Puschkinststraße – Oppenheimstraße – Leipziger Straße und umgekehrt.



Veranstaltungshinweise Stadt Bitterfeld-Wolfen

- 18.-20.07. 14. Vorderlader- und Westerntreffen 2008 beim Schützenverein ein „Diana“ Bitterfeld e.V. im OT Bitterfeld, Anhaltstraße 76
- 19.07.08 2. RBW Goitzsche-Cup im Sportpark Süd OT Bitterfeld



Bitterfeld-Wolfen

Wir haben den Bogen raus.

Städtischer Kindergarten erhält gesundes Gütesiegel



Frau Behrends von der Landesvereinigung für Gesundheit (links) und die Leiterin der KiTa, Frau Karnath.

In der Kindertagesstätte „Fuhnetal“ in Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, gab es am 3. Juli 2008 Grund zum Feiern. Der Kindereinrichtung wurde das Zertifikat „Gesunde KiTa“ verliehen. Mit dem Gütesiegel kann die Einrichtung künftig auch nach außen deutlich machen, dass die dort betreuten Kinder in einer rundum

gesundheitsfördernden Atmosphäre aufwachsen. Für die feierliche Übergabe des Zertifikats hatten die Steppchen ein kleines Programm vorbereitet, welches sie den Eltern und Gästen, darunter Oberbürgermeisterin Petra Wust, vorführten. Die KiTa „Fuhnetal“ erhält als 21. Einrichtung in Sachsen-Anhalt dieses Zertifikat. Zu dem bei der Landesvereinigung für Gesundheit entwickelten Zertifizierungsverfahren gehörten eine Selbsteinschätzung der sich bewerbenden

Kindertagesstätte sowie eine Fremdbewertung durch ausgebildete Fachleute. Über Sachsen-Anhalts Grenzen hinaus wird die Möglichkeit zur Bewertung einer Kindertagesstätte nach einheitlichen Kriterien inzwischen auch in den Bundesländern Sachsen, Brandenburg und Berlin genutzt. Frau Behrends

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes

„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.06.2008

Öffentlich:

05/2008

Aufhebung des Beschlusses 04/2008 vom 31.03.2008 zur 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14.12.2005

06/2008

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14.12.2005

07/2008

Haushaltssatzung 2008 einschließlich Haushaltsplan gemäß § 94 i. V.m. § 92 GO LSA

gez. Lars-Jörn Zimmer MdL
Vorsitzender Zweckverband

„Engagement macht Schule“ ins Leben gerufen

Sonnenlandschule im OT Wolfen und Kids für alle Fälle e.V. unterzeichnen Kooperationsvertrag

Das Verbundnetz der Wärme, eine Initiative zur Förderung des Ehrenamtes hat ein neues Projekt ins Leben gerufen: „Engagement macht Schule.“ Die Mitglieder des Netzwerkes, die in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen in Ostdeutschland ehrenamtlich aktiv sind, möchten mit diesem Projekt die einmalige Gelegenheit nutzen, den Schülern ihrer Stadt Kompetenzen zu vermitteln, die ihnen helfen werden, sich auf eine verantwortungsbewusste Rolle in der Gesellschaft vorzubereiten. Gemeinsam mit der Sonnenlandschule Förderzentrum Bitterfeld-Wolfen wird Frau Angelika Keymel vom Verein Kids für alle Fälle e.V. das Projekt im OT Wolfen umsetzen.



In einem gemeinsamen Kooperationsvertrag zwischen dem Verein Kids für alle Fälle e.V. und der Sonnenlandschule wurden am 08.07.08 Vorstellungen und Ziele der Vertragspartner festgelegt.

„Wir stehen vor gesellschaftlichen Veränderungen, die bei jedem Einzelnen und im neuen Maße Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Solidarität erfordert. Nur wer es gelernt hat, sich einzumischen, Verantwortung für sich selbst, aber auch für die Gemeinschaft zu übernehmen, wer sich traut, offene Aufgaben in Angriff zu nehmen und gemeinsam mit anderen neue Wege zu beschreiten, wird den Herausforderungen der modernen Gesellschaft gewachsen sein.“ (Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin) Diese Aufgabe kann die Schule natürlich nicht alleine lösen. Gefragt sind vielmehr Modelle, die Kooperationen und Partnerschaften von Schule mit Vereinen und Initiativen im Gemeinwesen fördern. Aus diesem Grund haben wir das Projekt „Engagement macht Schule“ ins Leben gerufen.

A. Linke, Verbundnetz der Wärme

100. Geburtstag Lina Habermann - ein seltenes Fest

Am 5. Juli 2008 war für Lina Habermann aus dem Ortsteil Wolfen ein ganz besonderes Ereignis, denn Sie beging ihren 100. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch Petra Wust, Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, welche Glückwünsche, Geschenke und Blumen überbrachte.



Die in Wolfen geborene Lina war eines von sieben Kindern und wuchs bis zur Schulzeit in ihrem Geburtsort auf. Später folgte ein Umzug nach Bitterfeld. Hier lernte sie ihren Mann, welcher sich auf Wan-

derschaft befand, in einer Bitterfelder Firma kennen.

Ein paar Jahre später bauten Lina und ihr Mann im Jahre 1938 ihr eigenes Heim – ein schönes Siedlungshaus in Wolfen. Als junge Frau arbeitete sie im Bereich Gütekontrolle in der Wolfener Filmfabrik und war später als Raumpflegerin bei einer Firma tätig. Im Jahre 1976 ging Lina mit 68 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand. Große Unterstützung erfährt die 100-jährige von ihrem Sohn und der Schwiegertochter, welche mit im Haus wohnen und stets nach dem Rechten schauen.

Auf ihren Sohn sowie den Enkel und Urenkel - welche das Familienglück erst abrundeten - ist Lina ganz besonders stolz. Im Kreise ihrer Familie feierte die Jubilarin ihren Ehrentag zu Hause und war glücklich, zu diesem seltenen Fest alle um sich zu wissen.

Pressestelle

Charlotte Fritzsche beging ihren 100. Geburtstag

Großer Trubel herrschte am 8. Juli 2008 im katholischen Altenpflegeheim „St. Marien“ im Ortsteil Bitterfeld, denn Frau Charlotte Fritzsche, beging ihren 100. Geburtstag.

Dieses Ereignis ehrend, gratulierte auch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen Petra Wust dem Geburtstagskind aufs Herzlichste und überbrachte alle guten Wünsche aus dem Rathaus.

Neben vielen Überraschungen, die an diesem Tage auf die Jubilarin warteten – angefangen von einer Feier inmitten der Familie - brachten auch die Kinder der katholischen Kindertagesstätte ein Geburtstagsständchen. Geboren und aufgewachsen ist Charlotte in Brachstedt (Saalkreis), wo sie auch ihren Mann beim Brunnenbau am Haus kennenlernte und im Jahre 1929 heiratete. Gemeinsam mit ihrem Ehemann zog sie zwei Kinder groß. Beruflich tätig war sie unter anderem in der Filmfabrik Wolfen und hatte später gemeinsam mit ihrem Mann eine Nutria- sowie eine Geflügelzucht aufgebaut.

Im Jahre 1961 zog das Ehepaar nach Köln. Nachdem ihr Mann verstorben war kam sie in ihre Heimat zurück. In Stumsdorf lebte sie bei ihrer Familie und verbrachte hier viele Jahre ihres Lebens. Besonders stolz ist die 100-Jährige auf ihre zwei Enkel und vier Urenkel.

Ihr neues Zuhause, das katholische Altenpflegeheim „St. Marien“, bezog Charlotte Fritzsche im März 2008. Liebevoll umsorgt genießt sie hier ihren Ruhestand.

Pressestelle



wellcome- praktische Hilfe für Familien nach der Geburt besetzt Beratungsbüro dauerhaft

Seit dem 03. Juli 2008 wird das Beratungsbüro des Projektes wellcome ständig durch eine Kommunikationsassistentin besetzt sein. So ist es auch außerhalb der Beratungszeit, Donnerstag von 9:00 -14:00 Uhr, möglich, Anfragen telefonisch vorzubringen.

„Dies bedeutet eine wirkliche Verbesserung im Service für die Familien, so können kurzfristige Anfragen zeitnah bearbeitet werden.“, sagte Frau Cornelia Geißler, Koordinatorin im Projekt. „Die Besetzung des Büros ist dem Engagement der ARGE SGB II in Anhalt-Bitterfeld zu verdanken.“ ergänzt Olaf Kunstmann, Vorsitzender des Vereins. Das Büro befindet sich im OT Wolfen in der Ernst-Toller-Straße 9a, Tel. 03494/368403.

BWA 13-07 vom 18.07.08

Bismarckstraße fertig gestellt

Seit dem 26.06.08 ist wieder Freie Fahrt auf der Bismarckstraße im OT Bitterfeld. Die Oberbürgermeisterin Petra Wust, der Bürgermeister Dr. Werner Rauball und der Leiter des Landesbetriebes Bau (Niederlassung Ost), Uwe Hoyer, schnitten gemeinsam das symbolische Band durch. Für ca. 2,6 Mio Euro wurden umfangreiche Straßenbauarbeiten durchgeführt: Fahrbahnen, Rad- und Fußwege, der gesamte Tiefbau, zwei Ampelanlagen und diverse

Verschönerungsarbeiten. Die dazugehörigen Grünflächenarbeiten werden im Herbst erfolgen, da man sich dann ein schnelles Anwachsen der Pflanzen verspricht. Laut Bauablaufplan ist diese Fertigstellung zehn Wochen früher geschehen als vorgesehen. Gründe hierfür, erklärt Uwe Hoyer, sind in der sehr guten Zusammenarbeit der beteiligten Partner, besonders während der Planungsphase. Pressestelle



Seit dem 26.06.08 rollt der Verkehr wieder reibungslos über die Bismarckstraße.

Verkehrsfreigabe

Kürzlich wurde ein weiterer Bauabschnitt der Baumaßnahme Kreisstraße 2055 im Ortsteil Wolfen freigegeben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gemeinschaftsbaumaßnahme des Landkreises, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, des Abwasserzweckverbandes „Westliche Mulde“ und der Stadtwerke Wolfen GmbH. Mit der Freigabe dieses Bauabschnittes wird ein weiteres Stück der für die industrielle Erschließung wichtigen Thalheimer Straße fertig gestellt. Mit dem Ausbau der Damaschkekreuzung, der damit verbundenen Herstellung von Aufstellspuren für Linksabbieger und dem Ausbau der Reudener Straße bis zum Kreisel nach Wolfen-Nord soll der Verkehrsfluss innerhalb der Ortslage Wolfen in Richtung Chemiepark und Thalheim verbessert werden. In dem Zusammenhang wurde die alte Ampelanlage durch eine neue, den technischen Anforderungen entsprechende Anlage ersetzt.

Das Vorhaben umfasste den grundhaften Ausbau von ca. 180 m im Bereich der Thalheimer Straße und ca. 280 m der Reudener Straße mit der Errichtung eines neuen Regenwasserkanals. In den Ausbaubereichen wurden in diesem Zusammenhang im Auftrag der Stadtwerke die Trinkwasserleitungen, die Gasleitung und

die Elektrokabel erneuert. Der Abwasserzweckverband erneuerte Teile seiner Schmutzwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse. Durch den Landkreis und die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde die Ingenieurgesellschaft Gürtler & Kaplan mit der Planung und der Bauüberwachung beauftragt. Nach öffentlicher Ausschreibung erhielt die Firma Reif Baugesellschaft aus Schkeuditz den Auftrag für die Ausführung.

Begonnen wurde das Vorhaben im Juli 2007. Die Baukosten des Landkreises und der Stadt Bitterfeld-Wolfen belaufen sich, einschließlich dem Neubau der Ampelanlage, auf ca. 770.000,00 Euro. Diese wurden durch das Land Sachsen-Anhalt mit 75% über das Entflechtgesetz und mit 25% durch das Finanzausgleichsgesetz gefördert.

Die Planungskosten wurden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und für die Reudener Straße durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen getragen. Ab Mitte Juli 2008 beginnt die Realisierung des nächsten Teilabschnittes der Thalheimer Straße bis hinter die Einmündung Thälmannstraße, der bis Ende Mai 2009 fertiggestellt werden soll.

Pawelczyk/Jank, Pressesprecher Landkreis

20 Landesmeisterschafts-Medaillen für die Turnerinnen aus unserem Landkreis

Ein erfolgreiches Wochenende konnten die Turnerinnen aus Köthen, Sandersdorf und dem OT Bitterfeld zu den Landesmeisterschaften in Halle kürzlich verzeichnen. In der AK 7 erturnte sich im Mehrkampf Lena Ritter von der SG Chemie Bitterfeld gleich den Vizelandesmeistertitel und qualifizierte sich damit noch einmal für alle Gerätefinals. So wurde sie am Sprung Landesmeisterin, holte am Barren Silber und am Balken und Boden wurde sie 4. In der AK 8 belegten die Turnerinnen der SG Chemie Bitterfeld im Mehrkampf den 7. Platz Sophie Frey, den 9. Platz Josephine Rotzen, den 11. Platz Melissa Siebert und den 14. Platz Antonia Thorein. Sophie Frey hat sich damit in zwei Finals qualifiziert. Sie erturnte sich am Sprung die Bronzemedaille und am Barren den 6. Platz.

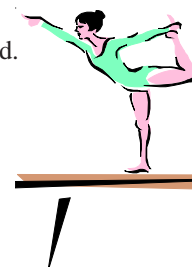
Am Sonnabend kämpften in der ersten Wettkampfeinheit die Kinderklassen III und III A um die ersehnten Medaillen und um den Einzug ins Finale. In der III A be-

legte Melanie Möbius den 4. Platz und Celina Behrend wurde 15 beide Chemie Bitterfeld. Lisa Beck und Linda Beck von TuS Köthen belegten Platz 6 und 7. Xenia Akulov vom TSV Einheit Bitterfeld 05 wurde 8. und Sarah Peukert von Chemie Bitterfeld 9. Die Jugend und Erwachsenen turnten im 2. Durchgang und der Medaillenregen ging weiter. In der Jugend wurde Anne Beck von TuS Köthen 2. Stefanie Pick 3., Marie-Luise Kempa 9. und Tina Bauerschmidt 15. Diana Busse von der SG Union Sandersdorf erturnte sich die Bronzemedaille bei den Erwachsenen, die Chemie Turnerinnen Julia Riegel wurde 5., Susi Reiher 8. und Julia Dettke 10. Beim letzte Durchgang der Landesmeisterschaften abends ging es um die Gerätefinals. Hier ging der 2. Landesmeistertitel aus unserem Landkreis an Melanie Möbius (Chemie) am Sprung, am Balken wurde sie 6. Lisa Beck (Köthen) erturnte sich den 3. Platz am Sprung und 5. am Balken. Ihre Schwester Linda wurde

5. am Barren und Sarah Peukert von Chemie wurde am Barren 4. Die absoluten Abräumer waren die Großen. In der Jugendklasse holte sich Anne Beck von TuS Köthen zwei Landesmeistertitel (Sprung und Balken). Am Boden wurde sie Vizelandesmeisterin und am Barren 6. Stefanie Pick (Chemie Bitterfeld) wurde Landesmeisterin am Barren, am Sprung, Balken und Boden wurde sie 3. Ihre Teamkameradin Marie-Luise Kempa holte sich Bronze am Barren.

Und am Schluss gab es noch einmal Gold für Diana Busse von der SG Union Sandersdorf am Boden und zweimal Silber am Sprung und Barren. Julia Riegel erturnte sich Platz 4 am Barren und 6 am Balken und Susi Reiher wurde 6. am Sprung, beide Chemie Bitterfeld.

C. Gruner



Stiftungssatzung der Ernst Thronicke Stiftung

Präambel

Am 28.10.2007 verstarb der Ehrenbürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herr Ernst Thronicke. Herr Thronicke hat sein gesamtes Vermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vererbt, mit der Auflage, eine seinen Namen tragende nichtrechtsfähige, gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Malkunst in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu errichten. Der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist es ein Anliegen, dem letzten Willen von Herrn Thronicke zu entsprechen. Diesem Zweck dient die vorliegende Satzung.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Ernst Thronicke Stiftung".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Malkunst.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Malkunst
 - die Schaffung und Erhaltung einer Begegnungsstätte für kunstbegabte Schüler und Malzirkel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel dafür ausreichen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament (Anlage 1) ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Die Vermögensaufstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus der Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen als geborenem Mitglied und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, davon ist ein Mitglied der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Bitterfeld. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Dauer von vier Jahren bestellt, wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Den Vorsitz im Stiftungsrat nimmt die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen wahr. Ein stellvertretender Vorsitzender wird aus der Mitte des Stiftungsrates bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgaben-

erfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Für die Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen erstellt der Stiftungsrat jährlich einen Wirtschaftsplan.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über die Vermögensanlage der Stiftung vor. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Stellt der Stiftungsrat fest, dass sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet, so hat der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Vorschlag zur Änderung des Stiftungszweckes, zur Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung zu unterbreiten.
- (2) Die Entscheidungen darüber obliegen ausschließlich dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen
- (3) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu liegen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie weiblicher Form.
Bitterfeld – Wolfen, 02.07.2008



(Siegel)

Wust, Oberbürgermeisterin

Anlage 7

Nummer 0412 der Urkundenrolle 2000

AZ: 31/289/00
Eröffnet am 04.12.2002
Antragsteller: Bitterfeld-Wolfen
Nachlassgericht

VERHANDELT

in Bitterfeld; Weinbergstraße 21, am 03. Mai 2000, wohin sich der Notar auf Ersuchen begab.

Vor dem unterzeichneten Notar
Brigitte Drosd
mit dem Amtssitz in Bitterfeld

erschien heute

Herr Kurt-Ernst Thronicke,
geboren am 06. September 1920 in Nieder-Schmon Kreis Querfurt,
verwitwet, Rentner,
wohnhaft in 06749 Bitterfeld, Weinbergstraße 21,
dem Notar persönlich bekannt,

und erklärte, ein

TESTAMENT

errichten zu wollen.

Wie eine mit Herrn Thronicke geführte Unterredung ergab, ist dieser nach Überzeugung des Notars testierfähig und sich der Bedeutung und Folgen des nachstehend erklärten letzten Willens voll bewusst.

Herr Thronicke erklärte, dass er mit seiner vorverstorbenen Ehefrau Erna Thronicke geb. Brechling ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichtet hat, welches aber nur eine gegenseitige Erbeinsetzung beinhaltete.

Herr Thronicke versicherte, nicht an ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag gebunden zu sein.

Der mitwirkende Notar wird nicht von den gesetzlichen Ausschließungsgründen betroffen.

Herr Thronicke erklärte:

1. Ich war nur einmal verheiratet, bin verwitwet und habe keine Kinder.
Ich bin deutscher Staatsangehöriger.
2. Mein gesamtes Vermögen vermache ich hiermit der **Stadt Bitterfeld** mit der Auflage, eine meinen Namen tragende nichtrechtsfähige Stiftung zur Förderung der Malkunst zu errichten.

Die nichtrechtsfähige, gemeinnützige Stiftung steht in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld unter der persönlichen Verantwortung des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Bitterfeld.

Der (mildtätige und selbstlose) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Malkunst, Schaffung und Erhaltung einer Begegnungsstätte für kunstbegabte Schüler und Malzirkel.

Alles weitere regelt eine vom Träger der Stiftung auszuarbeitende Satzung.
3. Weiteres habe ich nicht zu bestimmen.
Auf die Erb- und Pflichtteilsansprüche wurde ich hingewiesen.

Die Niederschrift wurde Herrn Thronicke vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Kurt Thronicke
Kurt Thronicke

Anlage 2 zur Stiftungssatzung Übersicht zum Wert des Nachlasses des Herrn Kurt Ernst Thronicke

1. Nachlassmasse am Todestag	Euro
1.1. Bargeld	1.060,83
1.2. Guthaben bei Sparkasse/ Banken	277.255,60
1.3. Kunstgegenstände/Sammlungen (Schätzung)	12.500,00
1.4. Grundbesitz: EFH, Gemarkung Bitterfeld, Blatt: 1069, ca. Baujahr 1900, Grundstücksgröße 224 m ² stark sanierungsbedürftig, ca. Verkehrswert	7.296,00
Summe Nachlasswert	298.112,43
2. <u>Nachlassverbindlichkeiten</u>	
2.1. Sonstige Verbindlichkeiten Krankheitskosten, Versicherungskosten, Versorgungskosten	3.611,53
2.2. Todesfallkosten	3.975,22
2.3. Wert der Auflagen aus dem Testamentes (Schätzung)	2.000,00
Summe der Nachlassverbindlichkeiten	9.586,75
Nachlasswert Stand: 29.02.2008	

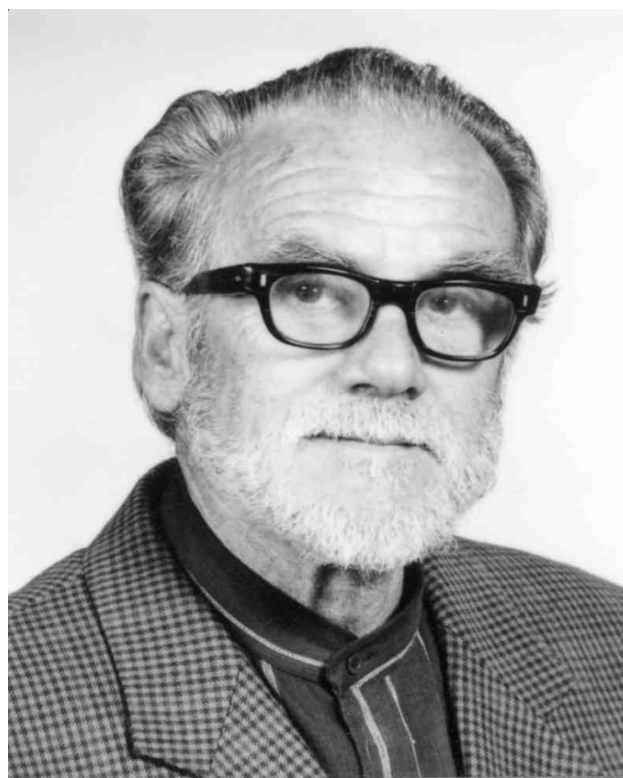
3. Weiteres habe ich nicht zu bestimmen.
Auf die Erb- und Pflichtteilsansprüche wurde ich hingewiesen.

Die Niederschrift wurde Herrn Thronicke vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Kurt Thronicke
Kurt Thronicke

Kurzbiographie

- geboren am 06.09.1920
- Besuch der Volksschule Bitterfeld
- Malerlehre
- 1939-1945 Kriegsdienst und Verwundungen
- Während der Genesungszeit Studium an den Kunstschulen in Straßburg, Dresden und Danzig
- 1945 Neulehrer
- 1950 Werklehrer-Seminarin Halle
- 1954 Kunstpädagogisches Studium in Erfurt
- 1957 Kunststudium in Leipzig
- Kunsterzieher an der Erweiterten Oberschule (Gymnasium) in Bitterfeld
- Studienrat mit Lehrauftrag zur Begabtenförderung
- 20.05.1998 Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Bitterfeld
- 01.09.2005 Verleihung der Ehrennadel des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
- 06.09.2005 Carl-Friedrich-Gottlob-Künstler-Medaille in Würdigung seiner hervorragenden Dienste um den Ziegelrodaer Forst
- Beteiligungen an Ausstellungen in Dresden, Danzig, Leipzig, Berlin, Köln und Bonn
- in Museen und Privatsammlungen vertreten in Bitterfeld, Finnland, Dänemark, Schweden, Schweiz, Frankreich, England, USA, Japan und Russland
- gestorben am 28.10.2007



Ernst Tronicke

Information aus dem ROVB zur Parkplatzproblematik im Ortsteil Wolfen,

I. Wohnkomplex, Straße der Chemiarbeiter/Str. der Republik/ Dessauer Allee

In der Sitzung des Ausschusses für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürger (ROVB) am 24.06.08 wurde die Problematik des ruhenden Verkehrs speziell im Ortsteil Wolfen – Wohnbereich Wolfen-Nord dargestellt. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass der oben benannte Wohnbereich immer noch einen Schwerpunkt in Bezug auf die Parkplatzproblematik speziell für Bewohner darstellt. Der dadurch entstehende Unmut und das Unverständnis zur fehlenden Beseitigung des Missstandes tragen nicht immer dazu bei, die Wohnqualität als angemessen zu bezeichnen. Die vorhandenen Garagen fangen den erforderlichen Umfang an Parkraum nicht ab. Ältere Bewohner sind teilweise auf die Unter-

stützung von Familienmitgliedern oder anderen Organisationen angewiesen, um die eigene Versorgung mit Lebensmitteln oder medizinischer Betreuung zu sichern. Die Erreichbarkeit sollte so nah als Möglich an der unmittelbaren Wohnung liegen. Jüngere berufstätige Bewohner benötigen oftmals pro Familie zwei Fahrzeuge, um zu unterschiedlichen Arbeitsstätten zu gelangen. Dem entgegen stehen jedoch die freizuhaltenden Rettungswege für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art sowie die Ver- und Entsorgung. Hinzu kommt, dass in einigen Wendeschleifen die verkehrsrechtliche Anordnung noch nicht abschließend umgesetzt werden konnte, welche weitere Einschränkungen nach sich

zieht. Diese Bedingungen waren mit Planung und Bau in den 60iger Jahren in keiner Weise gegeben. Unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Regelungen werden alle unmittelbar angrenzenden Flächen zur Nutzung als Parkplätze angeboten. Zusätzlich konnten mit dem Einverständnis des privaten Eigentümers auf dem Parkplatz in der Straße der Republik die Einrichtung von Bewohnerparkplätzen vorgenommen werden. Allerdings muss man dem Eigentümer mit der zeitlichen Begrenzung der verbleibenden Parkflächen die Option der Vermietung der vorhandenen Gewerberäume offen lassen. Eine Möglichkeit durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Parkplätze zu schaffen, ist aus rechtlichen Gründen nicht gegeben.

Mit dem Rückbau von Wohngebäuden in der Käthe-Kollwitz-Str. 2–6, 8–12 und 1–5 sollen auf den frei gelenkten Flächen unter anderem bedarfsbezogene Parkplätze für die angrenzenden Wohngebäude geschaffen werden. Die Aussage zu treffen, dass eine 100%ige Lösung geschaffen wird, wäre über alle Maßen vermessen. Trotzdem wird dieser Wohnbereich mit seiner Entwicklung als Thematik des Geschäftsbereiches Ordnung und Bürger im ROVB Bestand haben, um gemeinsam mit allen Verantwortlichen diese zur Wohnqualität dazugehörige Randbedingung zu verbessern. Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen Geschäftsbereich III Ordnung und Bürger

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen.

§ 1

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“.
- (2) Der Stadthof Bitterfeld –Wolfen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Stadthof der Stadt Bitterfeld“, der FB Stadtwirtschaft Wolfen und der Bauhof Holzweißig werden als Eigenbetrieb „Stadthof der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Leistungen zur Objekt-, Wege- und Straßenunterhaltung sowie Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünflächen, Friedhöfe, Tiergehege und sonstiger Liegenschaften anzubieten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Er besteht aus 2 Betriebszweigen. Der Betriebszweig I wird unter der Bezeichnung „Objekt-, Wege- und Straßenunterhaltung“ geführt. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterhaltung des Gemeindestraßennetzes,
 2. Durchführung von Reparaturen an Straßen bis 5 m²,
 3. Erneuerung, Wartung und Reinigung von Straßeneinläufen,
 4. Beschilderung und Sicherungsleistung des öffentlichen Verkehrs,
 5. Unterhaltung der Rad- und Gehwege,
 6. Unterhaltung der Bushaltestellen,
 7. Winterdienst auf Straßen, Rad- und Gehwegen, für die die Aufgabe des Winterdienstes nicht durch die derzeit geltenden Straßenreinigungssatzungen auf die Anlieger übertragen wurde.
 8. Ausbesserungen und Kontrolle an Brücken,
 9. Hausmeister Tätigkeiten in den städtischen Kindereinrichtungen,
 10. Wartung und Pflege der Springbrunnen,
 11. Reparaturleistungen in den öffentlichen Toiletten,
 12. Beseitigung von wilden Müllablagerungen,
 13. Hochwasserschutzmaßnahmen einschl. Messen der Pegelstände,
 14. Vorbereitung von kulturellen Veranstaltungen (Aufhängen und Entfernen von Plakaten, Aufstellern etc., Auf- und Abbauarbeiten bei Festen und Instandhaltung der Hütten, Pavillons, Bierzeltgarnituren etc.)
 15. Unterhaltung und Pflege der Stadtmöbel
 16. Unterhaltung der öffentlichen Spiel- / Bolzplätze
 17. Entleerung der städtischen Papierkörbe
 18. Unterhaltung der ortsfesten Verkehrsflächenbeleuchtung
 19. Unterhaltung der städtischen Gebäude und Flächen
 20. Transportleistungen allgemein
 21. Durchführung maschineller Straßenreinigung

Der Betriebszweig II wird unter der Bezeichnung „Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Anlagen“ geführt. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der Grünanlagen, Parkanlagen, Tiergehege und Friedhöfe,
2. Pflege des Straßenbegleitgrün,
3. Baum- und Strauchschnitt, Baumfällarbeiten,
4. Pflege und Erneuerung der Bepflanzung,
6. Transportleistungen allgemein
7. Durchführung von Urnenbeisetzungen und Umbettungen,
8. Vor- und Nacharbeiten bei der Durchführung von Urnenbeisetzungen, Erdbestattungen und Kapellenbenutzungen,
9. Auftragsgrabpflege
10. Durchführung von Gestaltungsaufträgen

11. Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (5) Der Eigenbetrieb kann, in begründeten Einzelfällen, nach § 116 Abs. 3 und Abs.4 GO LSA, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Städte und Gemeinden und deren rechtlich selbständige oder unselbständige Unternehmen wahrnehmen.
- (6) Der Eigenbetrieb verfolgt einen der Öffentlichkeit dienenden Zweck.

§ 3

Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des „Stadthofes Bitterfeld-Wolfen“ werden ein Betriebsleiter und ein Vertreter bestellt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Die Bestellung erfolgt vom Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten und für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und für die Geschäftsführung des Eigenbetriebes verantwortlich.
Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. die Einstellung, Entlassung sowie Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
 3. einfache und wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes, z.B. Betriebs- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden und das Rechtsgeschäft im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigt.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung hat im Betriebsausschuss das Recht zum Vortrag.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Ergebnis- und Finanzplanes schriftlich zu berichten.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
- dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter,
 - sieben Stadträten, die nach Maßgabe des § 46 GO LSA bestimmt werden und
 - einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der nach § 8 Abs. 3 EigBG durch den Stadtrat bestellt wird.
- (2) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.
- (3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Betriebsleitung bereitet die Sitzungen des Betriebsausschusses in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister vor und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Amtszeit des Betriebsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Stadtrat zuständig ist.
Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüferin für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres an den Stadtrat,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen sowie allgemeiner Entgelte, soweit es sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält,
 3. den Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro,
 4. erfolgsgefährdende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA sowie bisher nicht veranschlagte zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA
 5. die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen bis 50.000 Euro,

6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Finanz- und Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt und den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreitet,
7. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht von erheblicher Bedeutung bzw. bis zu einer Wertgrenze, die den Betrag von 10.000 Euro als Streitwert nicht übersteigt,
9. die Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind,
10. die Geschäftsordnung der Betriebsleitung und
11. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 7

Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Bestellung, Eingruppierung und Abberufung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes einschließlich Entlastung der Betriebsleitung, sowie in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO LSA und dem EigBG vorbehalten sind.

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat und dem Betriebsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist auf der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Bitterfeld-Wolfen entgegenstehen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungen, außer Geschäfte der laufenden Betriebsführung, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadthof Bitterfeld -Wolfen“.
- (2) Verpflichtungserklärungen sind durch den Betriebsleiter und den stellvertretenden Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der stellvertretende Betriebsleiter mit einem entsprechenden, das Stellvertreterverhältnis kennzeichnenden Zusatz, sonstige Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb stellt keinen eigenständigen Haushaltsplan auf. Der Haushalt des Eigenbetriebes ist Teilhaushalt (Budget) der Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne des § 4 GemHVO. Die Vorschriften, die für die Erstellung der Haushaltssatzung der Stadt gültig sind.
- (2) Für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Betr.: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich Wolfener Straße" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim

nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 die Auslegung des 2. Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich Wolfener Straße" beschlossen.

Begrenzung:

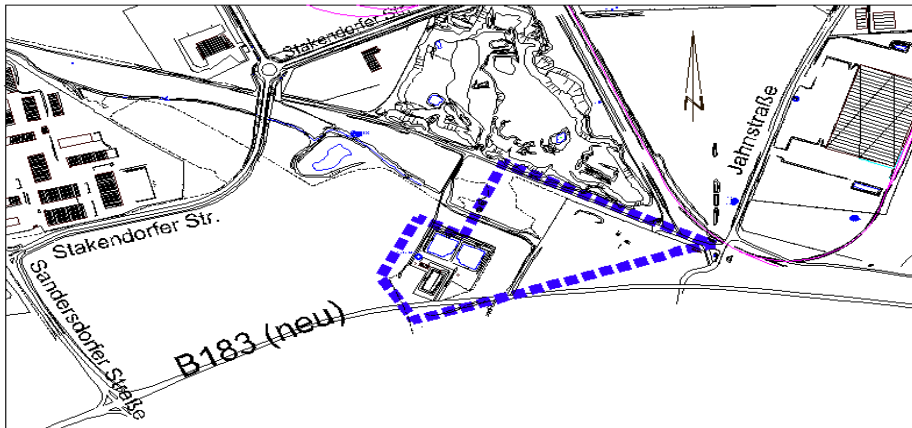
Nord-Osten: nördliche Grenze des Flurstückes 25/5 der Flur 3 (Wegegrundstück);

Süd-Osten: Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim und der Gemeinde Sandersdorf;

Süd-Westen: ca. 30 m von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 381 entfernt;

Nord-Westen: ca. 55 m von der südöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 357, 360, 363, 366 und 369 entfernt.

(siehe Lageplan)



Der 2. Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht dazu liegen vom **29.07.2008 bis 29.08.2008**

zu folgenden Zeiten

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, am Verwaltungssitz Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70, Gebäude I, Raum 120/121 und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld, Historisches Rathaus, 1.Etage, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des 2. Entwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inhalt der 2. Änderung:

- Aufnahme der Fläche für die offene Wasserhaltung – Löschwasserbevorratung;
- Eintrag des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes;
- Verzicht auf Baumassezahl, Geschossflächenzahl durch die konkrete Bestimmung der Grundflächenzahl und der maximalen Höhe baulicher Anlagen; redaktionelle Anpassung der Begründung und
- städtebaulicher Vertrag zur Löschwasserbevorratung.

Bitterfeld-Wolfen, den 07.07.2008



Siegel

Wust
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in der Stadtratsitzung am 25. Juni 2008 die Jahresrechnung der ehemaligen Stadt Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA bestätigt. Die Jahresrechnung wird gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA in der Zeit vom

21.-29. Juli 2008

im Verwaltungsstandort Ortsteil Wolfen, Gebäude II, Zimmer 221 öffentlich ausgelegt.

Bitterfeld-Wolfen, 02. Juli 2008



Wust, Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in der Stadtratsitzung am 25. Juni 2008 die Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Thalheim für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA bestätigt. Die Jahresrechnung wird gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA in der Zeit vom

21.-29. Juli 2008

im Verwaltungsstandort Ortsteil Wolfen, Gebäude II, Zimmer 221 öffentlich ausgelegt.

Bitterfeld-Wolfen, 02. Juli 2008



Wust, Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in der Stadtratsitzung am 25. Juni 2008 die Jahresrechnung der ehemaligen Stadt Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA bestätigt. Die Jahresrechnung wird gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA in der Zeit vom

21.-29. Juli 2008

im Verwaltungsstandort Ortsteil Wolfen, Gebäude II, Zimmer 221 öffentlich ausgelegt.

Bitterfeld-Wolfen, 02. Juli 2008



Wust, Oberbürgermeisterin

Meine neue Amtsperiode hat begonnen - harmonisch wollen wir miteinander für unser Brehna arbeiten!

Liebe Brehnaerinnen! Liebe Brehnaer!
Ab dem 8. Juli 2008 werde ich das verantwortungsvolle Bürgermeisteramt für die nächsten sieben Jahre übernehmen. Deshalb bedanke ich mich zu allererst für das ausgesprochene Vertrauen am Wahltag recht herzlich bei Ihnen. Selbstverständlich gehören alle Ihre Belange ohne Unterschiede auf meinen Tisch. In enger Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, der Verwaltung und Ihnen werden wir immer eine vernünftige Lösung finden. Diese Arbeitsweise haben wir gemeinsam von 1990 bis 2001 für das starke Fundament

unserer wirtschaftlichen und kulturellen Stadtentwicklung in den ersten 11 Jahren meiner Bürgermeisterzeit nach der Wende praktiziert. Somit war ein ordentliches Weiterarbeiten möglich. Von 2001 bis 2007 konnte ich als Leiter der Wirtschaftsförderung den ehrenamtlichen Bürgermeister Wolfgang Biedermann tatkräftig bei der Industrieansiedlung unterstützen und ich bin sehr froh, dass mein Amtsvorgänger die nicht immer leichte Aufgabe unserer Kleinstadtentwicklung tapfer weiter vorangebracht hat. Dafür spreche ich meinen herzlichen Dank

aus. Nun gilt es, den eingeschlagenen Weg des Stadtrates mit zu gestalten und für uns eine lebenswerte Stadt weiter zu entwickeln. Die Aufgaben sind vielfältig. Wir wollen eine familien- und kinderfreundliche Kommune sein, wo die Vereine, die Schule, der Sport und das tägliche Leben ihre Erfüllung finden. Entscheidend ist aber dabei die Harmonie zwischen uns Kommunalpolitikern und Ihnen. Im Rahmen der Gesetze müssen wir das Beste für unser Brehna erarbeiten. Dazu wünsche ich uns viel Glück und Erfolg.

Mit den besten Grüßen,
Ihr Bürgermeister Leopold Böhm

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetz (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Brehna hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ gemäß § 13 BauGB (Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 (2) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Den Nachbargemeinden, berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Für den Planbereich ist der Planentwurf in der Fassung vom Juni 2008 maßgebend.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (ohne Maße und Maßstab):

Der Entwurf des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren mit Begründung wird **vom 28.07.2008 bis einschließlich 29.08.2008**

während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

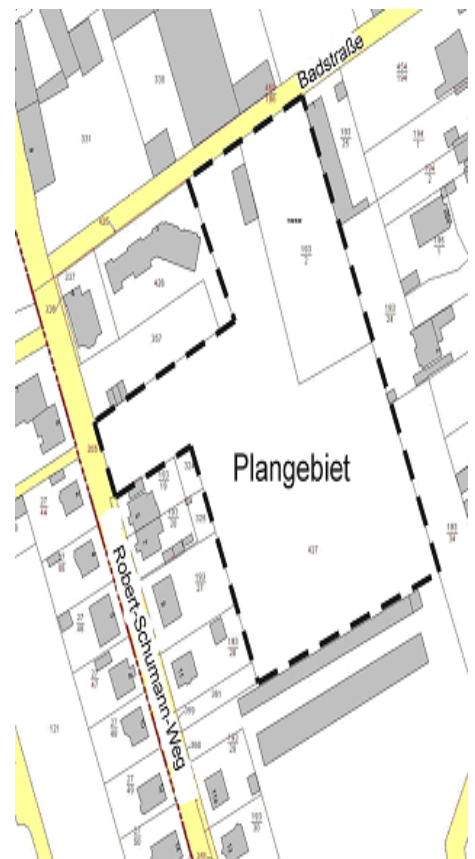
bei der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen am Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72, Gebäude I, Raum 120 / 121, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, Historisches Rathaus - 1. Etage, 06749 Bitterfeld-Wolfen zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes / Gebäudes enthalten. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brehna, 09.07.2008



Böhm
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wiesewitz/Goethestraße“ nach § 13 a Baugesetz (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Brehna hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Wiesewitz/Goethestraße“ gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die im Bebauungsplan „Wiesewitz/Goethestraße“ vorgesehenen Bauflächen unterschreiten den Schwellenwert von 20 000 m², so dass eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalles nicht erforderlich war. Es wird erwartet, dass von den wahrscheinlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Erheblichkeit im Sinne des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ausgeht.

Den Nachbargemeinden, berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Für den Planbereich ist der Planentwurf in der Fassung vom Juni 2008 maßgebend.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (ohne Maße und Maßstab):

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung wird

vom 28.07.2008 bis einschließlich 29.08.2008

während der Öffnungszeiten:

Montag
von 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag
von 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr
Freitag
von 8.00 - 12.00 Uhr

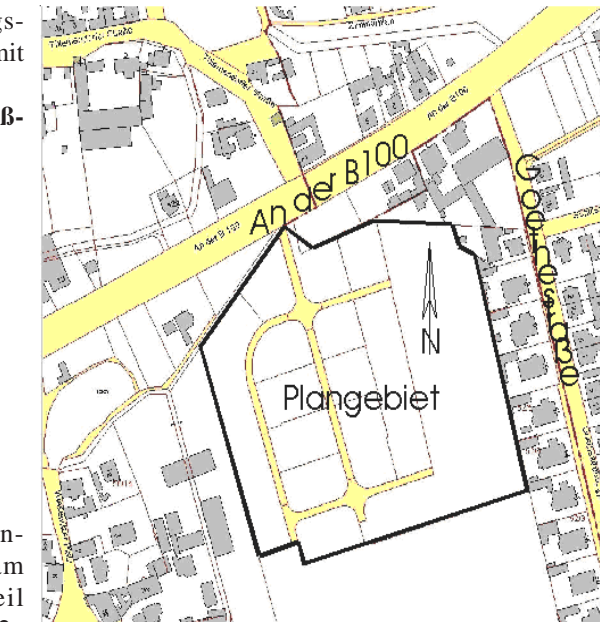
bei der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen am Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72,

Gebäude I, Raum 120 / 121, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, Historisches Rathaus - 1. Etage, 06749 Bitterfeld-Wolfen zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes / Gebäudes enthalten. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brehna, 09.07.2008



B. Böhm

Böhm, Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 18.06.2008

Öffentliche Bekanntmachung SCHLUSSFESTSTELLUNG

**Im Bodenordnungsverfahren Brehna
Verfahrens-Nr.:**

151-13-040-7

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet. Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an das

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag
Sel
Görisch



Satzung der Gemeinde Mühlbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlbeck in seiner Sitzung am 24.06.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anlage 1
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 €
War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 €
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

GEMEINDE MÜHLBECK

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung "Erhalt des Baumes".
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

GEMEINDE MÜHLBECK

	Grundgebühr	8,00
	zzgl. je angefangene Seite	5,00
4.	Abgabe von Druckstücken und Kopien	
4.1	bis Format DIN A 4, pro Seite, einfarbig	0,30
4.1.1	* ab 10 Seiten	0,15
4.1.2	* ab 50 Seiten	0,10
4.2	bis Format DIN A 3, pro Seite, einfarbig	0,50
4.2.1	* ab 10 Seiten	0,25
4.2.2	* ab 50 Seiten	0,15
4.3	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A4	1,00
4.4	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A3	1,50
4.5	ab Format DIN A 3,	Herstellungskosten durch Kopierbüro zzgl. Zeitauf- wand nach Pkt.9
4.6	Abgabe von eigens erstellten Druckstücken (Satzungen, Verzeichnissen, statistischen Erhebungen u.ä.)	analog Pkt. 4.1 bis 4.4 zzgl. Zeitaufwand Pkt. 9
4.7	Sonderleistungen	
	pro Ringheftung mit Klarsichtfolie	1,00
	pro Thermobindung	0,80
	pro Heftung/pro Falzung	0,10
	pro Klebebindung	1,00
	pro bedruckter Binderücken	1,00
	Layoutentwurf	Zeitaufwand Pkt. 9
5.	Vermögensverwaltung, Steuer- und Finanzverwaltung, Liegenschaften	
5.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	75,00
5.2	Vermögensverwaltung	
5.2.1	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-/Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	30,00
5.2.2	Vorrangseinräumungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	25,00
5.2.3	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	20,00
5.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 fallen	25,00
5.4	Erteilung eines Zeugnisses (nach BauGB, DschG u.a.)	55,00
5.5	Zweitausfertigung von Miet- und Pachtverträgen	15,00
5.6	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
5.7	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
5.8	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
5.9	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre/ pro Jahr	3,00
5.10	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.	Bauplanung, Bauverwaltung	
6.1	Grundkarte	
6.1.1	Ausgabe in Plotform	
6.1.1.1	im Maßstab 1:100	
	im Format DIN A 1	15,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	7,00
6.1.1.2	im Maßstab 1:200	
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	15,00
	im Format DIN A 3	9,00
	im Format DIN A 4	8,00
6.1.1.3	im Maßstab 1:500	
	im Format DIN A 1	49,00
	im Format DIN A 2	31,00
	im Format DIN A 3	23,00
	im Format DIN A 4	18,00

GEMEINDE MÜHLBECK

6.1.1.4	im Maßstab 1:1000	
	im Format DIN A 1	102,00
	im Format DIN A 2	67,00
	im Format DIN A 3	43,00
	im Format DIN A 4	29,00
6.1.2	Formatfreie Ausgaben	
6.1.2.1	Grundgebühr je 1.000 qm Originalfläche bei Maßstab bis 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,80
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,60
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,40
	bei unbebauter Fläche	0,10
6.1.2.2	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche bei Maßstab größer als 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,40
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,25
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,15
	bei unbebauter Fläche	0,05
6.1.3	Ausgabe in digitaler Form	
6.1.3.1	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	8,00
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	6,00
	bei Flächen mit leichter Bebauung	4,00
	bei unbebauter Fläche	1,00
6.1.4	Übersichtskarten ab Maßstab 1:3000	
6.1.4.1	Grundgebühr	
	im Format DIN A 0	41,00
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	10,00
	im Format DIN A 3	5,00
6.2	für Punkt 6.1.1.1 bis 6.1.4.1 gilt zzgl. manueller Bearbeitungsaufwand,	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.3	Planungen und sonstige planerische Unterlagen	
6.3.1	Abgabe von Bauleitplänen	
	im Format DIN A 0	46,00
	im Format DIN A 1	36,00
	im Format DIN A 2	26,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	5,00
6.3.2	Sonstige Unterlagen	
	Flächennutzungsplan (FNP)	45,00
	Stadtentwicklungskonzept (STEK)	30,00
	sonstige Planungsunterlagen	Herstellungskosten
6.4	Planungs- und baurechtliche Auskünfte	
6.4.1	städtebauliche Anfrage	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.2	Auskunft für Sachverständige und Sachverständigengutachten, je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.3	Befreiungsantrag	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.4	Vor-Ort-Begehung	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5	Aufgrabungen in kommunalen Grundstücksflächen	
6.5.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages durch die Fachbereiche	87,00
6.5.2	Vorortbegehungen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.3	Abnahmen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.4	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	72,00
6.6	Ausleihen von Luftbildaufnahmen, pro Stück	8,00
6.7	Überlassen der Folie zum Selbstkopieren	
	Grundkarte Endprodukt DIN A 1	10,00
6.8	Verkehrszählungen für Dritte	
	Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	150,00
6.9	Baumfällgenehmigung	
6.9.1	Grundgebühren	26,00
6.9.2	zzgl. der Bearbeitungszeit	
	1. Stunde	gebührenfrei
	je weiterer Zeitaufwand	nach Zeitaufwand Pkt. 9

GEMEINDE MÜHLBECK

6.10	Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäuden	1% der Zuwendung
6.11	Erschließungskostenbescheinigung	17,00
7.	Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
7.1	Ausschreibungen bis 50 Seiten	10,00
7.2	Ausschreibungen für jede weiteren 10 Seiten	1,50
8.	Kommunalstatistik	
8.1	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u.ä.	Kosten pro Seite s.Pkt.4.1-4.4 zzgl. Bearbeitungszeit Pkt. 9 jedoch mind. 2,00
8.2	Halbjahresberichte	5,00
8.3	Jahresberichte	8,00
9.	Für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Einzelkostentarif nicht näher bestimmt werden können, sind Gebühren nach Zeitaufwand festzusetzen (Angabe pro Stunde)	
9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 13	45,00
9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 10	38,00
9.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 3	31,00
9.4	sonstige Bedienstete	24,00

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis sind in gesonderten Satzungen geregelt.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlbeck am 24.06.2008

Öffentlich

19-2008

Entscheidung des Gemeinderates über die Gültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 02.03.2008

7-2008

Satzung der Gemeinde Mühlbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

9-2008

Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Wohngebiet am Bernsteinsee", Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

10-2008

Abwägung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bootsanlegestelle und Wassersportzentrum" Mühlbeck

11-2008

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bootsanlegestelle und Wassersportzentrum" Mühlbeck

14-2008

Ablehnung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und die Strafkammer des Landesgerichts für die Wahlperiode beginnend ab 01.01.2009

16-2008

Beschluss zum Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses und Abarbeitung der Mängel aus dem Protokoll der Feuerwehrunfallkasse

22-2008

Beschluss zur Einstellung von finanziellen Mittel in den Haushalt 2008 zur Sanierung des Sportlerheimes sowie zur Realisierung baulicher Maßnahmen an den Außenanlagen der Sportanlage Mühlbeck

23-2008

Beschluss zur Abberufung des Gemeindegewehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlbeck von seiner Funktion und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

24-2008

Ablehnung des Beschlusses zur Abberufung des stellvertretenden Gemeindegewehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlbeck von seiner Funktion und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Bürgerbüro Friedersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohngebiet am Bernsteinsee“ nach § 13 a Baugesetz (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlbeck hat am 24.06.2008 in öffentlicher Sitzung dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Bernsteinsee“ gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die im Bebauungsplan „Wohngebiet am Bernsteinsee“ vorgesehenen Bauflächen unterschreiten den Schwellenwert von 20 000 m², so dass eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalles nicht erforderlich war. Es wird erwartet, dass von den wahrscheinlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Erheblichkeit im Sinne des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ausgeht. Durch diese Entwicklungsmaßnahme im Siedlungsbereich wird, gemäß der Argumentationskette aus § 13 a BauGB, der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen entgegengewirkt. Positiv zu sehen ist dies, weil Flächen und Ressourcen sparsam eingesetzt werden, vorhandene Infrastruktur zu 100% genutzt werden kann und der Zersiedlung kein weiterer Vorschub geleistet wird.

Den Nachbargemeinden, berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Für den Planbereich ist der Planentwurf in der Fassung vom 31.03.2008 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (ohne Maße und Maßstab):

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung wird vom **28.07.2008 bis einschließlich 29.08.2008**

während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

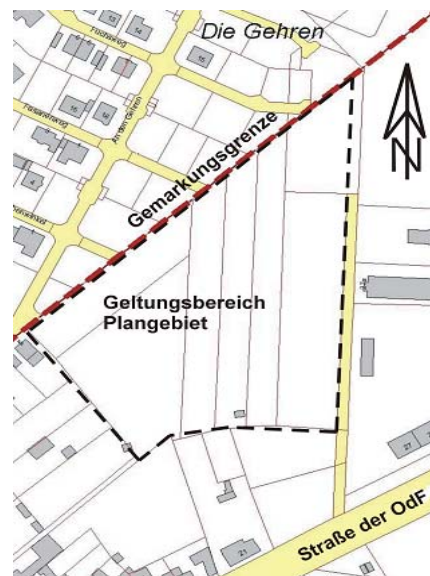
bei der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen am Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72, Gebäude I, Raum 120/121, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, Historisches Rathaus - 1. Etage, 06749 Bitterfeld-Wolfen zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes / Gebäudes enthalten. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlbeck, 04.07.2008

Hieronymus
Bürgermeister



SIEGEL



GEMEINDE PETERSRODA

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 24.06.2008 mit Beschluss-Nr. 11-2008 das Ausscheiden des Herrn Uwe Reuscher, aus dem Gemeinderat Petersroda gemäß § 36 Abs 1 in Verbindung mit § 41 GO LSA förmlich festgestellt.

Da bereits alle Mitglieder des Wahlvorschlages (Wählergemeinschaft Petersroda 1994) ein Mandat im Gemeinderat Petersroda innehaben und für den Nachrücker keine Person des Wahlvorschlages mehr zur Verfügung steht, bleibt der Platz im Gemeinderat frei.

Bitterfeld-Wolfen den, 08.07.2008

Jerofke
Wahlleiter

GEMEINDE ROITZSCH

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 07.07.2008 mit Beschluss-Nr. 17-2008 das Ausscheiden der Frau Barbara Mosch, aus dem Gemeinderat Roitzsch gemäß § 36 Abs 1 in Verbindung mit § 41 GO LSA förmlich festgestellt.

Da bereits alle Mitglieder des Wahlvorschlages (CDU) ein Mandat im Gemeinderat Roitzsch innehaben und für den Nachrücker keine Person des Wahlvorschlages mehr zur Verfügung steht, bleibt der Platz im Gemeinderat frei.

Bitterfeld-Wolfen den, 08.07.2008

Jerofke
Wahlleiter